

# VOLLMACHT

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin erteilt hiermit der

**Kanzlei J. Helser, Seehofstr. 76 in 53721 Siegburg**

**VOLLMACHT** in der Sache:

Gegenstand des Mandats/wegen:

Die Vollmacht umfasst die Befugnis

1. zur **Prozessführung** (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragsstellung in **Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen**, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in **Straf- und Bußgeldsachen** (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Entgegennahme von Ladungen nach § 145a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Strafanträgen und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in **sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen** aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von **Vertragsverhältnissen** und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
6. Für ihre Tätigkeit rechnet die Kanzlei Helser Wertgebühren gegenüber dem Auftraggeber nach Maßgabe des Streitwertes auf der Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ab. Bei einer Abrechnung von Rahmengebühren wird je nach Art und Umfang der Angelegenheit auch eine höhere Gebühr als die Mindestgebühr in Ansatz gebracht.
7. Soweit die Kanzlei Helser die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung übernimmt, bleibt der gesetzliche Gebührenanspruch gegenüber dem Auftraggeber auch dann bestehen, wenn die Rechtsschutzversicherung keinen oder nur eingeschränkten Deckungsschutz übernimmt. Der erteilte Auftrag ist unabhängig von einer Deckungszusage.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf **Neben- und Folgeverfahren** aller Art (z.B. **Arrest** und **einstweilige Verfügung**, **Kostenfestsetzungs-**, **Zwangsvollstreckungs-**, **Interventions-**, **Zwangsversteigerungs-**, **Zwangsverwaltungs-** und **Hinterlegungsverfahren**, sowie **Insolvenz-** und **Vergleichsverfahren** über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Siegburg, den .....